

**Gesetz über die Abgabe zur Sondernutzung von öffentlichem Grund & Boden
der Gemeinde Sils i.E./Segl**

Art. 1 Abgabe für Sondernutzungskonzession

Der in der Gemeinde Sils i.E./Segl konzessionierte Netzbetreiber hat der politischen Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe pro kWh vertriebenen elektrischen Stroms in der Gemeinde zu entrichten.

Art. 2 Belastung an Endverbraucher

Der in der Gemeinde Sils i.E./Segl konzessionierte Netzbetreiber ist zwecks Umsetzung des nach Art. 14 Abs. 2 Eidg. Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgeschriebenen Prinzips zur Belastung des Netzentgelts an den Endverbraucher ermächtigt, die von der Gemeinde Sils i.E./Segl erhobene Konzessionsabgabe an die Endverbraucher des durch ihn in der Gemeinde vertriebenen elektrischen Stroms abzuwälzen. Die Endverbraucher sind dem Konzessionär gegenüber abgabepflichtig. Der Netzbetreiber kann die Forderung bei Nichtbezahlung nach erfolgter Mahnung der Gemeinde Sils i.E./Segl abtreten.

Art. 3 Festsetzung der Abgabe

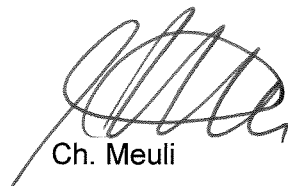
Die Abgabe bemisst sich nach kWh bezogenen elektrischen Stroms. Die Abgabe wird erstmalig auf 1.6 Rp pro bezogener kWh elektrischen Stroms festgelegt. Die Höhe der Abgabe wird in der Folge von der Gemeindeversammlung jährlich, mit Wirkung ab übernächstem Kalenderjahr, an der Budgetversammlung festgelegt.

Art. 4 Inkrafttreten

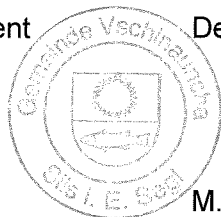
Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung inkraft.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am: 17. März 2017

Der Gemeindepräsident



Ch. Meuli



Der Gemeindegeschreiber:



M. Römer